

„Gemeinschaft, die sich lohnt...“

Aber einer muss doch schuld sein... ...Risiko Pferdehaltung

Die Tierhalterhaftung ist (BGB §833) eine sogenannte Gefährdungshaftung, d. h., der private Tierhalter haftet verschuldensunabhängig für alle Schäden, die durch das vom ihm gehaltene Tier verursacht werden.

Viele Pferdebesitzer sind sich nicht bewusst, was dies bedeutet. Selbst wenn ein Unbekannter in den gut gesicherten Stall einbricht oder das Weidetor trotz Sicherung gewaltsam öffnet und die Pferde laufen lässt, muss der Pferdebe-

sitzer für alle Schäden aufkommen, die durch die freilaufenden Pferde verursacht werden. Vom Flurschaden bis zum schweren Verkehrsunfall, alles muss er bezahlen, und das, obwohl er in diesem Fall eigentlich das Opfer einer kriminellen Tat ist.

Jedem Pferdebesitzer leuchtet es ein, dass er haftbar ist wenn sein Pferd z. B. jemanden beißt oder tritt, beim Ausritt in den eingesäten Acker springt oder aus der Weide ausbricht und einen Unfall verursacht. Aber dass er auch haftet, wenn er jemandem sein Pferd zur Verfügung stellt und dieser dann vom Pferd fällt, lässt sich von den meisten Pferdebesitzern nur schwer nachvollziehen. Schließlich weiß jeder, dass man beim Reiten vom Pferd fallen kann, so wie man beim Fußball einen Tritt abbekommen oder beim Kanufahren kentern kann.

Der VI. Zivilsenat des BGH hat grundsätzlich bejaht, dass die Tierhalterhaftung auch dem Reiter zugute kommt, der ein von einem anderen gehaltenes Pferd im eigenen Interesse nutzt, selbst dann, wenn er das Pferd zum selbstständigen Ausritt überlassen bekommen hat.

Ein Handeln auf eigene Gefahr, dass die Rechtsprechung eigentlich auch kennt, erkennt das Gericht nur an, wenn es sich um besonders gefährliches Reiten handelt, wie beispielsweise beim

Springen, bei Fuchsjagden oder dergleichen. Aber auch ein „Handeln auf eigene Gefahr“ ist heute, im Gegensatz zu früherer Rechtsauffassung, kein Haftungsausschlussgrund, sondern führt zu einer Schadensaufteilung (BGB §254 „Mitverschulden“), also selbst wenn Handeln auf eigene Gefahr anerkannt wird, muss der Pferdehalter einen Teil des Schadens tragen.

Trotz all dem gibt es immer noch Pferdebesitzer, die keine Tierhalterhaftpflichtversicherung für ihr Pferd haben. Wir wünschen diesen viel Glück.

Wer sich jedoch nicht nur auf sein Glück verlassen will, sollte für ausreichenden Versicherungsschutz für sich und sein Pferd sorgen.

Umfassende Informationen erhalten Sie in Volks- und Raiffeisenbanken, bei den R+V Außendienstmitarbeitern und den R+V Agenturen.

Sie finden uns auch im Internet unter www.ruv.de.

